

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/89 DER KOMMISSION**

vom 13. Februar 1989

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung  
in Marokko zu erhebenden Präferenzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates  
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen  
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr  
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-  
nien, Marokko und Zypern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3551/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die  
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll  
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden  
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-  
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,  
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und  
mehrbblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3005/88 <sup>(3)</sup>, (EWG) Nr.  
3175/88 <sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 3552/88 <sup>(5)</sup> und (EWG) Nr.  
4078/88 <sup>(6)</sup> des Rates betreffen die Eröffnung und Verwal-  
tung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und  
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in  
Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein  
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll  
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses  
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.  
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsen-  
tativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die  
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen  
Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung  
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen  
Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle  
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe  
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle  
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe  
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3557/88 der Kom-  
mission <sup>(7)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die

gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen  
festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kom-  
mission <sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3556/88 <sup>(9)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-  
bestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der  
Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise  
folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwan-  
kungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrech-  
nungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit  
dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1  
letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.  
1676/85 des Rates <sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(11)</sup>, zu multiplizieren  
ist ;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im  
Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die  
unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3552/88 festgesetzte  
Präferenzzoll wurde für großblütige Rosen mit Ursprung  
in Marokko durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/89 der  
Kommission <sup>(12)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen  
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen  
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-  
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der  
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-  
rung des Präferenzolls für großblütige Rosen mit  
Ursprung in Marokko erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3552/88 festgesetzte,  
bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex  
0603 10 51) mit Ursprung in Marokko zu erhebende  
Präferenzzoll wird ab 14. Februar 1989 wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1989, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---